

2456 070

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 111/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gustav D o [REDACTED]
Des H [REDACTED] van der A [REDACTED]straat [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 50, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen einer Revisionszulassung nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß im Abhilfeverfahren Entschädigung nur geleistet werden kann, wenn und soweit darauf ein Anspruch besteht, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 341 und 344) überein. Den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat es zutreffend, wie schon in dem rechtskräftig abgeschlossenen ersten Verfahren, verneint. Der Kläger hat ihn erst nach Ablauf der Frist des § 189 a Abs. 1 BEG nachgemeldet.

- 3 -

Widererlegung in diese Frist legt das Gesetz nicht zu (BGH Ref 1969, 305 Nr. 51). Nach dem Ablauf der Frist mit dem 31. Dezember 1969 kann ein weiterer Anspruch nur noch insoweit angemeldet werden, als er auf Tatsachen gestützt wird, die erst nach dem 31. Dezember 1964 eingetreten sind (§ 189 a Abs. 2 Satz 1 BGB). Daß der Gesundheitsschaden des Klägers, wie dieser behauptet, erst nach dem 31. Dezember 1964 entstanden sei, hat das Berufungsgericht jetzt ebenso wenig wie im früheren Verfahren feststellen können. Es ist vielmehr überzeugt, daß die Beschwerden des Klägers, für die er jetzt wie im ersten Verfahren Entschädigung verlangt, schon vor dem 31. Dezember 1964 aufgetreten sind. Die gegen diese tatsächliche Feststellung gerichteten Angriffe des Klägers können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Wenn die vom Kläger angegebenen Ärzte erstmals seine Erkrankung auf die Verfolgung zurückgeführt haben, hat das Berufungsgericht mit Recht als unerheblich angesehen. Ebenso wenig



- 4 -

brauchte es zu prüfen, ob der Gesundheitsschaden,
für den der Kläger Entschädigung verlangt, durch
die Verfolgung verursacht worden ist.

Mai

Dr. Thoma



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)